

Lebensmittelrecht - Kalkulation der Fleischhygienegebühren 2025 (Geltung 01.07.2025 - 30.06.2026)

Gebühren nach den Tarif-Stellen 7.IX.11/ 5.1, 5.2, 5.4, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8 und 10.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

- Gewerbliche Betriebe ohne Großbetriebe (eigenständige Mischkalkulation!).
- Jäger für erlegtes Wild.
- Hausschlachtungen incl. Farmwild zur Verwendung im eigenen häuslichen Bereich.
- Trichinenuntersuchung am Beschauamt – landkreisfremd

Tarife

Tarif 1a: Gewerbe, Betriebe mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 1a: Gewerbe, jährl. Schlachtzahl über 1871 Tiere (im 2-Jahres-Durchschnitt), Betriebe mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 1b: Gewerbe, Betriebe mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 2a: Gewerbe, Betriebe mit 6 - 15 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 2a: Gewerbe, jährl. Schlachtzahl über 1871 Tiere (im 2-Jahres-Durchschnitt), Betriebe mit 6 - 15 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 2b: Gewerbe, Betriebe mit 6 - 15 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 3a: Gewerbe, Betriebe mit 16 - 35 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 3a: Gewerbe, jährl. Schlachtzahl über 1871 Tiere (im 2-Jahres-Durchschnitt), Betriebe mit 16 - 35 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 3b: Gewerbe, Betriebe mit 16 - 35 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 4a: Gewerbe, jährl. Schlachtzahl über 1871 Tiere (im 2-Jahres-Durchschnitt), Betriebe mit 36 - 50 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 5a: Jäger, mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 5b: Jäger, mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 6a: Jäger, mit 6 - 15 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 6b: Jäger, mit 6 - 15 Tiere am Schlachtttag, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 7a: Hausschlachtungen, mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, mit Schlachttieruntersuchung, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 7b: Hausschlachtungen, mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, mit Schlachttieruntersuchung, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 8a: Hausschlachtungen, mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, ohne Schlachttieruntersuchung, Trichinenuntersuchung am Beschauamt

Tarif 8b: Hausschlachtungen, mit bis zu 5 Tiere am Schlachtttag, ohne Schlachttieruntersuchung, Trichinenuntersuchung nicht am Beschauamt

Tarif 0: Landkreise Deggendorf/Freyung-Grafenau, Trichinenuntersuchungen am Beschauamt

1.0 Allgemein

In der Kalkulation wird i.d.R. das Zahlenmaterial des Haushaltsjahres 2024 verwendet. Zur Vermeidung kalkulatorischer Spitzen werden an den notwendigen Stellen Durchschnittszahlen aus mehreren Haushaltsjahren gebildet oder Hochrechnungen angestellt.

Verteilungsschlüssel berücksichtigen insbesondere allgemeine Umstände sowie prognostizierte Schätzungen und darüber hinaus (soweit nach Aufwand möglich und vertretbar) auch entsprechende besondere Verhältnisse und tragen insgesamt somit einer Annäherung an eine möglichst gerechte kalkulatorische Umlegung von Ausgaben Rechnung.

Da für die Fleischuntersuchung eine einheitliche Gebühr für alle tierarztspezifisch durchzuführenden Untersuchungen zu erheben ist, muss der Aufwand für Rückstandsuntersuchungen, Hemmstofftest und bakteriologische Untersuchung in die Kalkulation pauschal miteinbezogen werden. Für solche Untersuchungen darf daher keine gesonderte Gebühr im Einzelfall als Auslage ein weiteres Mal erhoben werden.

1.1 Sozialkostenaufschlag

Den zugrunde zu legenden Stückvergütungssätzen (einschl. Zuschlägen u. sonstigen Entgelten) wird ein sogenannter Sozialkostenaufschlag hinzugerechnet.

Gemäß den Angaben der Personalstelle setzt sich dieser aus dem Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeitragssätze 2024 und dem Durchschnitt der Urlaubs-/Krankheitsvergütungen (=Entgeltfortzahlungen) 2022, 2023 und 2024 der amtlichen Tierärzte zusammen. Die Sozialversicherungsbeitragssätze bestehen aus Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung. Der Beitrag für den Gemeindeunfallversicherungsverband ist darin ebenfalls bereits enthalten.

1.2 Verwaltungskostenpauschale

Hierfür werden die Zahlen des Haushaltsjahres 2024 zu Grunde gelegt (Gemeinkosten vorläufig!).

Der auf jede Amtshandlung anfallende Verwaltungsaufwand wird pauschal auf die Stückvergütungssätze aufgeschlagen.

Diese Verwaltungskosten sind wegen des Ursacheprinzips auf die Amtshandlungen unter den Tarifstellen 7.IX.11/5.1, 5.2, 5.4, 8.4, 8.5, 8.7 und 8.8, jedoch nicht auf 10.1, pauschal umzulegen.

1.3 Fahrtkostenpauschale

Bei den gem. § 14 TV-Fleischuntersuchung zu zahlenden Wegstreckenentschädigungen handelt es sich um Auslagen im Sinne des Art. 10 des Kostengesetzes und sind auf Grund des Leitfadens zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses (Tabelle nach Nr. 1.2.4) neben der Verwaltungskostenpauschale bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die für die Trichinenuntersuchungen zusätzlich zurückgelegten Kilometer sind keine Wegstreckenentschädigungen im vorgenannten Sinne. Es handelt sich hierbei vielmehr um Personalkosten und nicht um Verwaltungskosten oder Auslagen, da diese gem. § 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung in der Weise entlohnt werden, dass der Beschäftigte eine Vergütung je zusätzlich zurückgelegten Kilometer in Höhe von 1/40 des Stundenentgelts erhält.

Wenn die Fahrtkosten für die Trichinenuntersuchung von den Verwaltungskosten oder den Auslagen abgezogen und bei den Personalkosten nur die Stückvergütungen kalkulatorisch angesetzt werden würden, blieben die Fahrtkosten ohne Berücksichtigung und unterlägen dann keiner Refinanzierung. Die zusätzlich gefahrenen Kilometer sind daher bei der Berechnung der Gebühr für die Trichinenuntersuchung pauschal ohne Abzug anzusetzen.

1.4 Pauschale Rückstandsuntersuchungen (RUS) incl. Hemmstofftests (HST)

Gem. dem Leitfaden zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ (Nr. 2.3.2) sowie Art. 79 u. Art. 81 Verordnung (EU) 2017/625 sind Probenahme und Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan bei der Kalkulation der Gebühr zu berücksichtigen.

Die Veranlassung dieser Untersuchung obliegt nicht dem Tierhalter. Es ist daher sachgerecht, diese Kosten pauschal auf alle der zu Rückstandsuntersuchungen heranzuziehenden Tiere (gewerbliche Schlachtungen; hier jedoch kein erlegtes Wild oder Farmwild!) umzulegen.

Nach den ab 14.12.2019 anzuwendenden Finanzierungsregelungen der Verordnung (EU) 2017/625 sind die gesamten Aufwendungen für die amtliche Kontrolle, insbesondere auch die anfallenden Laborkosten, bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühr anzusetzen.

Es wird somit nur eine einzige Gebühr erhoben, so dass kein Konflikt mit den einschlägigen Rechtsprechungen zur separaten Erhebung von Gebühren neben der Grundgebühr entsteht.

Die Kosten für d. Rückstandsuntersuchungen (sowohl der stichprobenweisen nach dem NRKP als auch diejenigen aufgrund eines begründeten Verdachts) sind somit pauschal in die Gebühr für die Frischfleischuntersuchung einzukalkulieren.

Gemäß § 8 Abs. 5 (Tabelle Buchstabe a) TV-Fleischuntersuchung wird neben der Stückvergütung für die Fleischuntersuchung ein Zuschlag bezahlt. Diesem Zuschlag wird der Sozialkostenaufschlag hinzugerechnet. In die Gebühr fließen dann noch Versandkosten und Untersuchungskosten mit ein.

Anzusetzen sind die durchgeführten RUS/HST ohne Großbetriebe aus dem Jahr 2024.

1.5 Pauschale für bakteriologische Untersuchungen (BU)

Aus der geltenden Rechtsprechung ist zu folgern, dass der entstandene Aufwand für bakteriologische Untersuchungen als kalkulatorischer Faktor in die Berechnung der Gebühren einzufließen hat. Die Kosten hierfür sind daher auf alle Schlachttiere u. erlegtes Wild (mit Fleischuntersuchung) pauschal umzulegen.

Nach der ab 14.12.2019 anzuwendenden Finanzierungsregelungen der Verordnung (EU) 2017/625 sind die gesamten Aufwendungen für die amtliche Kontrolle, insbesondere auch die anfallenden Laborkosten, bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühr anzusetzen (Leitfaden zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses (Nr. 2.3.2))

Gemäß § 8 Abs. 5 (Tabelle Buchstabe c) TV-Fleischuntersuchung wird neben der Stückvergütung für die Fleischuntersuchung ein Zuschlag bezahlt. Diesem Zuschlag wird der Sozialkostenaufschlag hinzugerechnet. In die Gebühr fließen dann noch Versandkosten und Untersuchungskosten mit ein.

Anzusetzen sind die durchgeführten BU ohne Großbetriebe aus dem Jahr 2024.

2.1 Trichinenuntersuchungskosten

Die Trichinenuntersuchung soll gem. Lebensmittelrecht generell mit der Digestionsmethode durchgeführt werden. Auch wenn der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung noch einzelne Vergütungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode (d.h. mittels Quetschprobe) vorsieht, werden diese Methoden im Landkreis Passau nicht mehr angewandt. Dies ist bei der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Im Landkreis Passau wurde im Rahmen der Durchführung der Dachlösung des Bayerischen Landesamt für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit (Dachlösung ab 01.01.2017 nicht mehr notwendig!) die bisher drei Trichinenuntersuchungsstellen auf eine einzige im Beschauamt am Schlachthof EGN Vilshofen GmbH reduziert.

Eine weitere nahe gelegene Möglichkeit der Trichinenuntersuchung besteht am Schlachthof der kreisfreien Stadt Passau.

Kalkulatorisch kann jedoch nur die Trichinenuntersuchungsstelle im Beschauamt am Schlachthof EGN Vilshofen GmbH erfasst werden.

2.2 Trichinennebenkosten

Hierzu zählen der Garantiebetrug für die Trichinenprobenahme, eine zusätzliche Wegstreckenentschädigung für die Trichinenprobenahme und der regulär eingerichtete Trichinenprobentransport für Schlachttiere sowie derzeit auch zusätzlich für Wildschweine.

3. Kalkulation der Gebührensätze

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der entsprechend zu berücksichtigenden Fassung findet grundsätzlich Anwendung.

Die jeweiligen Gebühren werden gemäß Art. 79 Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. Art. 16 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz u. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Leitfadens zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses kostendeckend erhoben.

3.1 Trichinengebühren

Der in die Gebühr für d. Trichinenuntersuchungen (Nr. 2.3.2 des o.a. Leitfadens) einzubeziehende Aufwand besteht aus Personal-, Material- u. Verwaltungskosten.

Die Vergütung der Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung ist in § 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung festgelegt.

Darüber hinaus ist hierbei ein Garantiebetrug gem. § 8 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 TV-Fleischuntersuchung kalkulatorisch zu verteilen. Er bleibt jedoch unberücksichtigt bei den Tarifen Jäger mit bis zu 5 Schlachtungen und bei Hausschlachtungen, da dieser dort effektiv nicht zum Tragen kommt.

Die Wegstreckenentschädigung nach § 8 Abs. 9 Sätze 5 und 6 TV-Fleischuntersuchung ist auf alle Tiere zu verteilen, für die eine Trichinenuntersuchung erforderlich ist.

Für alle gewerblich geschlachteten Tiere (dies trifft auf alle Tarife "Gewerbe" zu), die der Trichinenuntersuchung unterliegen, sowie auch bei erlegten Wildschweinen (ab Dienststelle in Fürstenzell) werden für den Transport der Trichinenproben durch das Landratsamt Passau Probentransportfahrer eingesetzt. Diese Kosten sind vollumfänglich wieder bei den vorgenannten Schlachtungen pauschal einzukalkulieren.

Für die Entnahme vom Proben für die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild nach der Digestionsmethode außerhalb gewerblicher Schlachtstätten erhält die/der Beschäftigte einen Zuschlag je Tier. Der Zuschlag steht nicht zu, wenn am Ort der Probeentnahme an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang bei mehr als 5 Tieren Proben entnommen werden; er steht auch nicht zu, wenn die Probeentnahme zusammen mit der Fleischuntersuchung erfolgt (§ 8 Abs. 10 TV-Fleischuntersuchung). Auch dieser Zuschlag ist für die Kalkulation entsprechend heranzuziehen.

Bei der Trichinenuntersuchung von erlegten Wildschweinen besteht die Möglichkeit auf Jäger die Entnahme von Proben

a) bei Wildschweinen, die zum Zweck d. Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch von ihm selbst erlegt und in Eigenbesitz genommen worden sind,

und

b) bei kleinen Mengen (max. Strecke eines Jagdtages) v. erlegten Wildschweinen, die zum Zweck der Abgabe

- direkt an Verbraucher oder
- an örtliche Betriebe des Einzelhandels (Betriebe des Einzelhandels, die im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometern um den Wohnort des Jägers oder den Erlegeort des Wildes gelegen sind) zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher

von ihm in Eigenbesitz genommen worden sind,

zur Untersuchung auf Trichinen und die entsprechende Kennzeichnung dieser Wildschweine zu übertragen.

Eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger bei Abgabe der Wildschweine an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ist hingegen nicht zulässig.

Im Falle der Übertragung werden somit die Probenentnahme und der Transport d. Trichinenprobe vom Entnahmeort zur Untersuchungssammelstelle durch den Jäger selbst durchgeführt.

3.2 Fleischbeschaugebühren

Bei den Tierarten „andere Paarhufer“, „Hauskaninchen“ sowie „Wildkaninchen und Hasen“ wird auf die Berechnung einer Gebühr mangels Bezugsgrößen verzichtet.

Ebenso wird die Berechnung von Tarifen mit den eher selten vorkommenden Zeitzuschlägen unterlassen, da eine derartige vollständige Berücksichtigung auf Grund der vielfältig möglichen Zeitzuschläge nach § 9 TV-Fleischuntersuchung zu einer nur noch schwer überschaubaren Tarifgestaltung führen würde, deren Aufwand in keinem Verhältnis zum eigentlichen Ergebnis stünde. Tatsächlich relevante und notwendige Fälle bleiben einer separaten und individuellen Berechnung auf Grund einer besonderen Anweisung vorbehalten.

Bei den Tarifstellen 5.2.1.1 (ausgewachsene Rinder) und 5.2.1.2 (Jungrinder), bei den Tarifstellen 5.2.3.1 (Schweine weniger als 25 kg) und 5.2.3.2 (Schweine mindestens 25 kg) sowie bei 5.2.4.1

(Schafe/Ziegen weniger als 12 kg) und 5.2.4.2 (Schafe/Ziegen mindestens 12 kg) wird nach dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz auf eine Differenzierung nach Gewichtsklassen abgestellt.

Obwohl kalkulatorisch nicht nachvollziehbar, da der TV-Fleischuntersuchung keine Unterscheidung bei den jeweiligen Tierarten aufweist und aus fachlicher Sicht bei Zeitvergütungen kaum anders gerichtete Untersuchungszeiträume auftreten dürften, ist trotzdem eine Gebührenabstufung gemäß Anhang IV Kapitel II Ziffer I. Buchst. a - e Verordnung (EU) 2017/625 vorgesehen.

Ausgehend von den vorliegenden Schlachtzahlen können bei Rinder/Kälber sowie Schweinen/Ferkel entsprechende Gebührenanhebungen und Gebührenabsenkungen erfolgen. Da bei Schafen und Ziegen keine individuellen Schlachtzahlen vorliegen, unterbleibt hier eine mögliche Abstufung.

Beschäftigte erhalten für Tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben die in der Anlage 1 zum TV-Fleischuntersuchung ausgewiesenen Stückvergütungen (§ 8 Abs. 1 TV-Fleischuntersuchung).

In § 8 Abs. 2 TV-Fleischuntersuchung ist für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) neben der Stückvergütung ein Zuschlag [in der Kalkulation als Einzeltieraufschlag bezeichnet] vorgesehen. Daher musste ein zusätzlicher Tarif für bis zu fünf Schlachtungen gebildet werden.

3.3 Fleischbeschauggebühr bei Hausschlachtungen

Die Hausschlachtung wird in § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung benannt. Darunter ist das Schlachten außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zu verstehen, soweit das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers für den privaten häuslichen Verbrauch gewonnen und verwendet werden soll.

Farmwild fällt unter den Hausschlachtungsbegriff jedoch nicht erlegtes Wild.

3.4 Gebühr für die Probenahme für den BSE-Schnelltest

Die BSE-Probenahme ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Verordnung (EG) 999/2001. Für die Probenahme für den BSE-Test ist im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz unter der Tarifstelle 7.IX.11/10.1 eine Gebühr vorgesehen. Dies ist auch in der Nr. 2.3.2 des o.a. Leifadens eigens aufgeführt.

Die Art. 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 stehen einer Gebührenerhebung nicht entgegen, da auch dort ausdrücklich Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen beinhaltet sind.

Für die Gebührenerhebung ist es in der Regel ausreichend von einer einzigen Untersuchung am Schlachttag auszugehen. Nach § 8 Abs. 6 TV-Fleischuntersuchung erhält die/der Beschäftigte für die Probenentnahme aus dem 1. Tier 67 v.H. der für die/den amtliche/n Tierärztin/Tierarzt jeweils maßgebenden Stückvergütung nach der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag für die Untersuchung von Rindern.

Eine Verwaltungskostenpauschale ist bereits in der Gebühr für die Fleischuntersuchung einkalkuliert worden und unterbleibt daher. Für den Probentransport ist die Untersuchungsstelle zuständig, so dass dem Landkreis Passau hierfür keine Kosten entstehen.

Die Untersuchungskosten werden im Rahmen von Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 des Kostengesetzes erhoben. Somit ist eine Gebührenkappung wegen des Gebührenrahmens nicht notwendig.